

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für fotografische Aufnahmen der Firma Rachel Engeli FOTIFABRIK

Winterthur, 01. Januar 2025

## Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach AGB) gelten unter Ausschluss eventueller anderer Geschäftsbedingungen für alle Angebote, Bestellungen und Verträge von Rachel Engeli FOTIFABRIK.

Bei Angebotsannahme bzw. Auftragserteilung nimmt der Kunde diese Bedingungen an.

Es gilt das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Winterthur.

## Honorar

Das Honorar der Fotografin bemisst sich nach dem Zeitaufwand (in Stunden) oder wird fix durch ein Kostendach abgemacht. Die Details sind in der Offerte geregelt. Die für die Ausführung des Auftrags zusätzlichen Kosten wie z.B. Honorare für Hilfspersonen, Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. werden, sofern nicht in der Offerte enthalten, separat verrechnet. Bei grösseren Aufträgen ist eine Anzahlung von ca. 25% des Gesamtvolumens üblich. Die Endabrechnung erfolgt zusammen mit der Produktlieferung und ist zahlbar innert 10 Tagen netto. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fotografin. Die Preise für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen verstehen sich in Schweizer Franken [CHF]. Alle Preisangaben sind, sofern nicht anders angegeben, exkl. MwSt. Workshops & Kurse sind Mehrwertsteuerbefreit. Bei Erstkunden wird die Ware erst nach erfolgter Zahlung ausgeliefert.

## Verantwortung

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs des Fotografen liegen, Der Auftraggeber organisiert und koordiniert die Termine, ermöglicht die Zugänglichkeit zu den Räumen, ist verantwortlich für den Zustand der zu fotografierenden Objekte, Räume, Personen etc. Entsteht der Fotografin Aufwand für Arbeiten, die im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers liegen, kann die Fotografin dies im Aufwand verrechnen.

## Nutzungsumfang (gemäss den Empfehlungen der Fotografenverbände)

- Dem Auftraggeber steht es offen, welches Nutzungsrecht er wählt:
- Wenn nichts anderweitiges erwähnt, wird ein Auftrag unter einfachem Nutzungsrecht offeriert: Der Kunde erwirbt zu den günstigen Konditionen eine persönliche Lizenz zu Nutzung der fotografischen Arbeit. Der Kunde kann sich auch aus mehreren Parteien zusammensetzen. Jede lizenzierte Partei kann das Bildmaterial unter Erwähnung der Fotografin frei für eigene Druckerzeugnisse und Werbezwecke verwenden.  
Nicht enthalten ist jegliche Lizenzierung oder Weitergabe resp. Verkauf an Dritte. Werden die Aufnahmen für Fachverbandspublikationen und Presse-Reportagen verwendet, sind nebst der namentlichen Erwähnung der Fotografin auch die Bildhonorare gemäss SAB-Tarif – in der Regel durch das publizierende Organ – zu vergüten.
- Beim erweiterten Nutzungsrecht kann der Auftragnehmer die definitiven Bilder zusätzlich zu den kommerziellen Zwecken, jedoch ohne Entschädigungsforderungen an Dritte (z.B. Medienschaffende) abgeben. Zuschlag 50% pauschal.

- Beim exklusiven Nutzungsrecht verzichtet die Fotografin auf eine eigene Lizenzierung der Fotos an Dritte und verweist Interessenten an den Kunden. Diesem steht frei, die Lizenzierung an Dritte gegen Gebühr zu erteilen. Zuschlag 150% pauschal.
- Für jede weitere Verwendung ausserhalb der vereinbarten Nutzung muss im Vorfeld die Erlaubnis der Fotografin eingeholt werden.

### **Annulationen**

Umbuchungen und Annulationen von durch den Kunden bei FOTIFABRIK.ch reservierten Leistungen berechtigen FOTIFABRIK.ch zur Verrechnung einer Umtriebs- oder Annulationskostenentschädigung zwischen 20-100% des Auftragsvolumens je nach Kurzfristigkeit der Absage.

### **Urheberrecht (Standard schweizweit für alle Fotografen)**

Die Urhebernutzungsrechte für von der Fotografin angefertigte Bilder inklusive Daten bleiben der Fotografin vorbehalten. Der Auftraggeber anerkennt, dass es sich bei dem von der Fotografin gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Der Fotografin steht frei, die Bilder sowohl zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und – sofern keine andere Vereinbarung vorliegt – an Dritte zu lizenzieren. Analog und digital hergestellte Bilder, bleiben im Eigentum der Fotografin. Der Kunde hat kein Retentionsrecht.

### **Retuschen**

Vom Auftraggeber geforderte Retusche-Arbeiten werden, sofern nicht in der Offerte enthalten, nach Zeitaufwand verrechnet. Abgegebenes Bildmaterial darf weder vom Kunden noch von Dritten verändert, manipuliert oder konvertiert werden.

### **Reklamationen**

Beanstandungen kann der Auftraggeber innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag seitens Fotografin vollumfänglich erfüllt. Wird die freie künstlerische Gestaltung für einen spezifischen Auftrag nicht explizit ausgeschlossen, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, des Aufnahmeortes, der angewendeten optisch-technischen fotografischen Mittel etc. ausgeschlossen.

### **Produktionsabbruch**

Wird die Umsetzung der Produktion seitens des Kunden nach Auftragserteilung abgesagt, haftet der Kunde bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung für alle bereits erfolgten Aufwendungen zu den vereinbarten Konditionen. Bestehende Aufnahmen bleiben im Besitz des Fotografen und dürfen ohne Einverständnis des Kunden nicht anderweitig verwendet werden.

### **Versicherung**

Die Versicherung wertvoller Objekte obliegt dem Kunden.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese AGB sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Fotografin unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Lizenznehmer haftet für unsachgemässen oder fahrlässigen Umgang mit den ihm anvertrauten Daten. Jede über den spezifischen Auftrag hinausgehende Nutzung kann die Zahlung einer Konventionalstrafe nach sich ziehen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Fotografin.

## Archivierung

FOTIFABRIK.ch behält immer eine Kopie des Bildmaterials, ist aber nicht für die Langzeit-Archivierung der digitalen Bilddaten verantwortlich.

## Force Majeure

Termingebundene Aufträge, wie z.B. Hochzeiten, werden vom Fotografen mit hoher Sorgfalt so geplant, dass genügend Zeitreserve bei der Anfahrt bleibt. Bei aussergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen kann jedoch ein rechtzeitiges Erscheinen des Fotografen nicht garantiert werden.

Der Fotograf kann rechtmässig nicht belangt werden, wenn er den Auftrag infolge Unfalles, Krankheit (Arztzeugnis), Todesfall in der Familie oder sonstiger schwerwiegender Gründe nicht durchführen kann.